## Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Naturparkes "Erzgebirge/Vogtland" auf dem Gebiet der Stadt Jöhstadt

#### Vom 18. April 2008

Aufgrund von §§ 20 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1 Änderung der Schutzvorschrift

Im Bereich der in § 2 näher dargestellten Fläche auf dem Gebiet der Stadt Jöhstadt im Landkreis Annaberg wird die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II im Sinne von § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturpark "Erzgebirge/Vogtland" (Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland) vom 9. Mai 1996 (SächsGVBI. S. 202, 380), die zuletzt durch Verordnung vom 23. August 2004 (SächsGVBI. S. 477) geändert worden ist, geändert.

# § 2 Gegenstand der Umzonierung

- (1) <sup>1</sup>Eine zwischen dem Gewerbestandort "Zechensteig" und der Zollstraße befindliche Fläche wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt. <sup>2</sup>Diese Fläche umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Jöhstadt: 528/2, 529, 530 und 537. <sup>3</sup>Die Größe dieser Fläche beträgt 2,7 Hektar.
- (2) <sup>1</sup>Die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II ist in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 18. April 2008 im Maßstab 1 : 3 500 mit einer violett gefärbten Linie eingetragen. <sup>2</sup>Die in die Entwicklungszone überführte Fläche ist dort rot unterlegt dargestellt. <sup>3</sup>Die von der Zonierungsänderung betroffene Fläche ist außerdem auf einer topografischen Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 18. April 2008 im Maßstab 1 : 25 000 rot eingetragen. <sup>4</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Darstellung auf der Flurkarte. <sup>5</sup>Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Chemnitz, den 18. April 2008

Regierungspräsidium Chemnitz Noltze Regierungspräsident

Karten

Übersichtskarte

Flurkarte